

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.420.772

Wien, am 20. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 20. Mai 2021 unter der Nr. **6744/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freund von Wien-Terrorist ist frei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- *Wurden die zuständigen Verfassungsschutzbehörden vorab seitens der Justiz informiert, dass Kujtim K. aus der U-Haft entlassen wird?*
- *Wenn ja, wann erging diese Information?*
- *Wenn ja, durch wen erging diese Information?*
- *Wenn ja, an wen erging diese Information?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
- *Wenn nein, zu welchem Zeitpunkt und wie erlangten die zuständigen Verfassungsschutzbehörden über die Enthaltung des als „Endboss“ und „Terrorchef“ titulierten Kujtim K. Kenntnis?*
- *Kann sichergestellt werden, dass der nun Enthaltete überwacht wird?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Hält er sich aktuell in Österreich auf?*
- *Wenn ja, hat er versucht das Land zu verlassen bzw. warum scheiterte der Versuch das Land zu verlassen?*
- *Wenn nein, ist den Verfassungsschutzbehörden bekannt wo er sich aktuell aufhält?*

- *Inwiefern sind die Verfassungsschutzbehörden bzw. die Polizei in die Kontrolle der Einhaltung von den zitierten sieben Maßnahmen involviert?*
- *Welche konkreten Schritte wurden bzw. werden gesetzt, um eine von dieser Person möglicherweise ausgehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abzuwenden?*

Das Landesgericht Wien hat am 18. Mai 2021 das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien von der kurz bevorstehenden Entlassung der im Fokus der Anfrage stehenden Person aus der Untersuchungshaft in Kenntnis gesetzt.

Allgemein kann ich dazu aber festhalten, dass die Verfassungsschutzbehörden eng mit den zuständigen Staatsanwaltschaften zusammenarbeiten und in die Kontrolle der Einhaltung von angeordneten Maßnahmen involviert sind. Grundsätzlich muss ich darauf hinweisen, dass das noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren nicht in meinen Zuständigkeitsbereich ressortiert und ich daher dazu auch keine Stellungnahme abgebe.

Aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit muss ich von einer ausführlicheren Beantwortung Abstand nehmen. Die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen zu derartig besonders sensiblen und klassifizierten Ermittlungsmaßnahmen, welche der Bekämpfung von Terrorismus dienen, würde wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen. Durch das Bekanntwerden der getroffenen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen könnte die davon betroffene Person einen Informationsvorsprung erlangen, welche die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden erschweren würde. Hierzu darf ich zusätzlich ausführen, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können, wodurch aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden. Auch darf ich in Erinnerung rufen, dass mit dem Grundrecht auf Datenschutz jedermann im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat. Dies umfasst auch die Information im Hinblick auf die gegen eine Person geführten Ermittlungen. Es besteht eine umfassende Berichtspflicht an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten.

Karl Nehammer, MSc

